

Donaugebiet. Gleiches gilt im Übrigen für den durchaus lesenswerten Beitrag zum Zusammenhang von Rechtsbüchern und Mündlichkeit des Rechts von FRANK EICHLER. Er greift dabei wesentlich auf die von ihm edierten Hamburger Rechtsquellen (Das Hamburger Ordeelbook von 1270, Hamburg 2005; Die Langenbeck'sche Glosse von 1497, Hamburg 2008) zurück. Weder der Schwabenspiegel noch überhaupt der europäische Südosten kommen dabei vor. Nur mittelbar dem Schwabenspiegel, aber doch der rechtshistorischen Forschung im Donaugebiet gewidmet ist der etwas nach Festrede klingende forschungsgeschichtliche Beitrag von JÓZSEF RUSZOLY über die beiden Szegeder Rechtshistoriker György Bónis und Lázló Blazovich. Den eigentlich einzigen explizit und hauptsächlich dem Schwabenspiegel gewidmeten Beitrag steuert dem Band BERND KANNOWSKI mit seiner schön bebilderten Abhandlung über „Tiere im Schwabenspiegel“ (S. 191-218) bei.

Einen zweiten wichtigen Schwerpunkt machen quellenkundliche Studien aus, die einzelne, vor allem ungarische Rechtsquellen in den Mittelpunkt der Betrachtung rücken und in Verhältnis zu anderen Rechtsquellen setzen, so etwa MAGDOLNA GEDEON (Schemnitzer Rechtsbuch), BÉLA SZABÓ (Eigen-Landrecht der Siebenbürger Sachsen), GÁBOR HAMZA (Tripartitum), ERIKA NIKOLICZA (Ofner Stadtrecht) und der unlängst verstorbene ILPO TAPANI PIIRAINEN, der sich mit seinem besonderen Spezialgebiet, dem Zipser Recht und dessen Rezeption, befasste. Hier wird man viel Bekanntes, aber auch manches neue Detail finden. Der Schwabenspiegel spielt dabei oft nur eine Randrolle und wird mitunter von den sächsisch-magdeburgischen Rechtsquellen überstrahlt. Aber das liegt natürlich in der Sache.

Insgesamt also ein eher durchwachsender Band, der als neuer Impuls zur Revitalisierung der Schwabenspiegelforschung willkommen ist und bleibt, aber einzelne Schwächen nicht leugnen kann. Insbesondere wird mancher Leser enttäuscht sein, dass der sogenannte Schwabenspiegel in vielen Beiträgen dann doch weniger prominent ist als der Titel verspricht und vielmehr das sächsisch-magdeburgische Recht im Mittelpunkt steht. Der Band weist ein erfreulich umfangreiches Register auf. Verwunderlich dagegen ist das Literaturverzeichnis, dem angesichts der Uneinheitlichkeit offensichtlich keine redaktionelle Bearbeitung mehr zuteil geworden ist. Da, wie oben erwähnt, neue Forschungen zum sogenannten Schwabenspiegel durchaus keine Regelmäßigkeit sind, sollte übrigens abschließend der Hinweis auf die Bayreuther Dissertation von LUCAS WÜSTHOF über den Schwabenspiegel und das Augsburger Stadtrecht nicht fehlen, die 2015 wohl vorgelegt worden, aber noch nicht im Druck erschienen ist (vgl. den Beitrag von Kannowski, S. 35).

Mannheim

Hiram Kümper

Der Vertrag von Ripen 1460 und die Anfänge der politischen Partizipation in Schleswig-Holstein, im Reich und in Nordeuropa, hrsg. von OLIVER AUGE/BURKHARD BÜSING (Kieler Historische Studien, Bd. 43; Zeit + Geschichte, Bd. 24), Jan Thorbecke Verlag, Ostfildern 2012. – 548 S., 32 Abb., Ln. (ISBN: 978-3-7995-5943-0, Preis: 59,00 €).

Das nördlichste deutsche Bundesland Schleswig-Holstein wirbt seit 2014 mit dem Motto „Der echte Norden“. Nach der Vorstellung des Werbespruchs ertönten vor allem aus dem benachbarten und in der eigenen Wahrnehmung ebenso norddeutschen Mecklenburg-Vorpommern (eigenes Motto: „MV tut gut“) Unkenrufe. Warum entsprechende Beschwerden nicht bereits bei dem ebenso nichtsagenden und gleichfalls auf die ganze Tiefebene zwischen Stettiner Haff, Lüneburger Heide und Kieler Förde

applizierbaren älteren ‚Dreiwortler‘ „Land der Horizonte“ (dem alten Landesmotto) aufkamen, muss dahingestellt bleiben. Interessanterweise hat die leicht als Provinzposse abgetane Beschäftigung mit kurzen einprägsamen Wortfolgen hoch im Norden Tradition.

Das leicht abgeändert aus dem Vertrag von Ripen aus dem Jahr 1460 entlehnte „up ewig ungedeelt“ (eigentlich *dat se bliuen ewich tosamende ungedelt*) bewegte bis weit in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts immer wieder das Land zwischen Nord- und Ostsee. Insofern lag es nahe, zur 550. Wiederkehr der Vertragsausstellung im Jahr 2010 eine Tagung zu veranstalten. Das Ergebnis ist ein gewichtiger, ansprechend gestalteter Sammelband. Die insgesamt 23 Beiträge, die neben dem titelgebenden Dokument vor allem die Entwicklung in Nordeuropa und im Reich nachzeichnen, können an dieser Stelle nicht alle en détail gewürdigt werden. Der Fokus sei stattdessen im Folgenden auf einige thematische Wegmarken gelegt.

Von zentraler Bedeutung sind in der ersten Sektion „Ripen und die ständische Partizipation in Schleswig-Holstein“ zweifelsohne die Aufsätze von CARSTEN JAHNKE („Die Anomalie des Normalen. Das ‚dat se bliuen ewich tosamende ungedelt‘ und die Ripener Wahlhandfeste von 1460“, S. 39-72) und REIMER HANSEN („Die Bestimmung und die Bedeutung der Unteilbarkeitsformel des Ripener Privilegs 1460“, S. 73-100), welche die Forschungskontroverse um die Gültigkeit der Unteilbarkeitsbestimmung für Schleswig und Holstein bzw. die Frage, ob es eine solche überhaupt gab, aufgreifen. Jahnke führt seine bereits 2003 formulierte Kritik an der Deutung des bekannten Teilsatzes in dem von ihm als Wahlhandfeste des dänischen Königs Christian I. bezeichneten Text aus. Nach seiner nicht in allen Punkten nachvollziehbaren Interpretation besaß der Ripener Vertrag nur während der Lebenszeit des Herrschers Gültigkeit; das Wort *ewich* sei zudem nicht im Sinne von „ewig“ zu verstehen. Auf Grundlage dieser und anderer Argumente kommt er zu dem Schluss, das Dokument sei „weder das große Staatsgrundgesetz der Lande noch ein Privileg der Unteilbarkeit“ (S. 71). Kritik an dieser neueren Deutung der Quelle wird im direkt nachfolgenden Beitrag von Reimer Hansen laut. Er legt überzeugend dar, dass die mehrfach von den verschiedenen dänischen Herrschern bestätigten Ripener Privilegien tatsächlich dauerhafte Wirkung besaßen. Auch die sprachlichen Argumente Jahnkes kann Hansen unter anderem mit einem Verweis auf das zentrale Verfassungsdokument des römisch-deutschen Reichs im Spätmittelalter, die Goldene Bulle, nachvollziehbar entkräften. Weitere Beiträge der Sektion widmen sich etwa dem nordelbischen Adel (DETLEV KRAACK, „Von ‚kleinen Krautern‘ und großen Herren. Der nordelbische Adel vor 1460“, S. 101-140) und der Rolle von Klerus und Städten auf den schleswig-holsteinischen Landtagen (OLIVER AUGÉ, „Zur Rolle von Klerus und Städten auf den schleswig-holsteinischen Landtagen bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts“, S. 155-177). Die Rezeption der Ereignisse um die Entstehung des Ripener Vertrags bzw. die Rolle des Dokuments im 20. Jahrhundert untersuchen BURKHARD BÜSING („Die Rezeption der Ereignisse des Frühjahrs 1460 in Chroniken des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit“, S. 201-220) und LENA CORDES („Vom Zeugnis schleswig-holsteinischer Einheit zum Symbol für Frieden, Recht und Freiheit: Der Vertrag von Ripen als Erinnerungsort des Bundeslandes Schleswig-Holstein (bis 1960)“, S. 221-240).

In der sich anschließenden Sektion wird die ständische Partizipation im Reich anhand ausgewählter Beispiele in den Blick genommen. Auf Grundlage ihrer Dissertationen tun dies etwa TIM NEU für Hessen („Von ständischer Vielfalt zu verfasster Einheit. Zum Konstruktionscharakter landständischer Herrschaftspartizipation am Beispiel der Landgrafschaft Hessen(-Kassel)“, S. 299-326) und AXEL METZ für den Südwesten („In ansehung des, daz wir alls römischer künig ir her sein‘. Königtum und Landstände in Süddeutschland an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit“, S. 387-401). Für die sächsische Landesgeschichte dürfte besonders der Beitrag von CHRISTOPH VOLKMAR

zu den Wettinern von Interesse sein („Territoriale Funktionseliten, Ständebildung und Politische Partizipation im Machtbereich der Wettiner“, S. 373-385). Beschlossen wird der Band nach drei Aufsätzen zu Ständen in Skandinavien von den unterhaltsam zu lesenden verschriftlichten Abendvorträgen von WERNER PARAVICINI über die Privilegienlade der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft („Ein Gegenstand beginnt zu sprechen: Die Privilegienlade der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft vom Anfang des 16. Jahrhunderts“, S. 465-507) und RAINER HERING zu den Herausforderungen der Digitalisierung für die archivalische Praxis („Von der Urkunde zur E-Mail. Herausforderungen an Archive und historische Hilfswissenschaften“, S. 509-520). Abgerundet wird der Band nach HARM VON SEGGERS Zusammenfassung durch mehrere farbige Abbildungen zu einzelnen Beiträgen.

Den Herausgebern ist es gelungen, einen Band vorzulegen, der sich durch eine wohlüberlegte Gliederung auszeichnet. Die Beiträge zum Vertrag von Ripen greifen die Forschung zu diesem trotz Jahnkes Kritik noch immer zentralen Dokument der Schleswig-Holsteinischen Geschichte auf und beleuchten seine Entstehung und Wirkung eingehend. Die auf andere Territorien des Reichs und auf Nordeuropa blickenden Texte bieten gute Einführungen in die jeweiligen Forschungen zur landständischen Verfassung und seien Interessierten daher besonders ans Herz gelegt. Das Fehlen eines Registers ist bedauerlich. Gerade die auf einzelne Gebiete bezogenen Artikel lassen sich jedoch auch gut ohne ein solches erschließen.

Insgesamt zeigt der Band deutlich das Potenzial einer Beschäftigung mit der in der deutschsprachigen Literatur lange Zeit eher randständig behandelten Geschichte des Landes zwischen Nord- und Ostsee in der Vormoderne. Da dem Rezensenten die Besprechung erst längere Zeit nach Erscheinen des Werks angetragen wurde, ist es zudem möglich, das Buch bereits in einen größeren Kontext einzuordnen. Die zugrundeliegende Tagung aus dem Jahr 2010 kann mit Fug und Recht als Startschuss für die in den letzten Jahren quantitativ und qualitativ stark intensivierte historische Erforschung des nördlichsten Bundeslandes gesehen werden. Diese Entwicklung ist mindestens so erfreulich wie der Sammelband selbst.

Heidelberg

Benjamin Müsegades

Von Sachsen-Anhalt in die Welt. Der Sachsenspiegel als europäische Rechtsquelle, hrsg. von HEINER LÜCK (Signa Iuris, Bd. 14), Peter Junkermann Verlag, Halle/Saale 2015. – 259 S., geb. (ISBN: 978-3-941226-36-4, Preis: 78,00 €).

Das 800. Jubiläum Anhalts 2012 hat auch eine Tagung zur wohl bedeutendsten dort entstandenen Rechtsquelle des Mittelalters mit sich gebracht: dem Sachsenspiegel des Eike von Repgow. Deren Ergebnisse liegen nun im Druck vor. Veranstaltet wurde sie in Köthen von Heiner Lück, dem seit mehreren Jahrzehnten wohl aktivsten Vertreter der deutschen Sachsenspiegel-Forschung. Als Beiträger ist er diesmal aber nicht selbst mit von der Partie. Der Band ist bewusst auf die titelgebende Welt, also international ausgerichtet. Der Sache nach sind vor allem Forscherinnen und Forscher aus Osteuropa, dem zentralen Rezeptionsgebiet des sächsisch-magdeburgischen Rechts vertreten. So wenden sich die Beiträge von JIŘÍ ŠOUŠA (Böhmen), JOLANTA KARPAVIČIENĖ (Litauen), MIKOLA KOBYLEC'KY (Ukraine), DIRK MOLDT (Siebenbürgen) und ALEXANDER ROGATSCHEWSKI verbreitungs- und rezeptionsgeschichtlichen Fragen zu – letzterer in einer umfangreichen und spannenden Detailstudie samt Dokumentenanhang zur Rolle des magdeburgischen Rechts für die städtischen Selbstverwaltung im Russland des 17. und 18. Jahrhunderts am Beispiel der Kleinstadt Belyj. ANDRZEJ GULCZYŃSKI